

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MOLYDUVAL GmbH Stand 1.1.2003

1 Allgemeines

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der MOLYDUVAL GmbH erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, die durch Auftragserteilung an die MOLYDUVAL GmbH ausdrücklich anerkannt werden.
- 1.2 Die nachstehenden Bedingungen ersetzen bisher verwendete Geschäftsbedingungen und gelten auch dann für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner wird hiermit auch für die Zukunft widersprochen.
- 1.3 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der MOLYDUVAL GmbH schriftlich bestätigt werden.

1.4 Mitarbeiter der MOLYDUVAL GmbH sind nicht bevollmächtigt, abweichende Individualvereinbarungen zu treffen.

2 Angebote und Vertragsabschluss, Preisleitklausel

- 2.1 Alle Angebote der MOLYDUVAL GmbH sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Die MOLYDUVAL GmbH kann auch nach Vertragsabschluss von diesem zurücktreten, wenn Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Vertragspartner durchgeführt oder versucht worden sind. Die Tatsache, dass solche Maßnahmen nicht durchgeführt oder versucht werden, wird hiermit zur Geschäftsgrundlage gemacht.
- 2.3 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, frei Haus und ohne Mehrwertsteuer. Diese wird mit dem jeweils gültigen Steuersatz gesondert berechnet.

3 Lieferung, Pflichten bei Lieferung

- 3.1 Sowohl bei frachtfreiem als auch bei nicht frachtfreiem Versand durch die MOLYDUVAL GmbH bestimmt diese Weg und Art der Beförderung der Ware sowie Art der Warenumschnüßung nach bestem Ermessen. Fordern technische und sonstige Versorgungsschwierigkeiten eine Abweichung vom vorgesehenen Versand, gehen etwaige Mehrkosten auch im Falle einer Festpreisvereinbarung zu Lasten des Vertragspartners. Bedeutet die Übernahme der Mehrkosten eine unzumutbare Härte für den Vertragspartner, so ist dieser berechtigt, unter Verzicht auf weitere Belieferung während der Dauer der Kostenerhöhung und unter Verzicht auf Schadensersatzansprüche, die Übernahme der Mehrkosten bei Verzicht auf Belieferung abzulehnen, sofern die MOLYDUVAL GmbH auch bei schriftlicher Ablehnungsandrohung auf einer Übernahme beharrt.
- 3.2 Für Verschulden derjenigen Personen, deren wir uns zur Erfüllung unserer Verbindlichkeiten bedienen (Erfüllungsgehilfen), haften wir nicht, es sei denn, es trifft uns ein grob fahrlässiges Verschulden bei deren Auswahl oder Beaufsichtigung.
- 3.3 Sofern die Transportfahrzeuge der MOLYDUVAL GmbH oder Teile dieser Fahrzeuge beim Liefervorgang durch zurechenbares Verhalten der Vertragspartner beschädigt werden, schulden diese pauschalen Schadensersatz von EUR 100,- für jede volle Stunde, in der das Fahrzeug aus Gründen der Instandsetzung nicht im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges genutzt werden konnte. Dem Vertragspartner steht der Beweis offen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.4 Der Käufer übernimmt uns gegenüber die unwiderrufliche Garantie dafür, dass sowohl er, als auch nachfolgende Abnehmer keine steuerlichen Vorschriften oder Verfügungsbestimmungen verletzen, die bei der Lieferung von steuerfreien oder steuerbegünstigten Produkten zu beachten sind. Beim Kauf steuerbegünstigter Ware haftet uns der Käufer dafür, dass wir zum Zeitpunkt der Lieferung über einen gültigen Erlaubnisschein verfügen, der auch die aktuelle Firmierung des Berechtigten aufweist.

4 Lagerung, Transportmittel, Leihgebinde etc.

- 4.1 Werden von der MOLYDUVAL GmbH oder auf deren Veranlassung Behälter oder sonstige Gegenstände, die zur Lagerung oder zum Transport von Mineralölprodukten geeignet sind, dem Vertragspartner oder einem von ihm benannten Dritten bereitgestellt oder überlassen, so haftet der Vertragspartner auch ohne Verschulden für jeden Schaden, der am Behälter oder in Folge eines Mangels des Behältnisses durch die Ware beim Dritten während der Dauer der Bereitstellung oder Überlassung verursacht wird. Der Vertragspartner verzichtet auf ein Zurückbehaltungsrecht an den ihm überlassenen Gegenständen. Die Behältnisse dürfen vom Vertragspartner zu anderen, als zu den Vertragszwecken nicht benutzt werden. Der Vertragspartner ist für die Dauer der Nutzung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich, eine Haftung der MOLYDUVAL GmbH ist ausgeschlossen.
- 4.2 Behältnisse (insbesondere Leihgebinde, die nicht zusammen mit der Ware verkauft werden) stellt die MOLYDUVAL GmbH dem Vertragspartner gegebenenfalls für die Dauer der Geschäftsbeziehung unentgeltlich zur Verfügung. Spätestens 4 Wochen nach Aufforderung durch die MOLYDUVAL GmbH sind die Behältnisse vom Vertragspartner in sauberem Zustand sowie auf dessen Kosten und Risiko an die von der MOLYDUVAL GmbH zu bezeichnende Empfangsstelle zurückzusenden. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe an die MOLYDUVAL GmbH kann diese pro Monat eine pauschale Nutzungsentschädigung von EUR 15,- verlangen, wahlweise Wertersatz oder Ablehnung der Rücknahme.
- 4.3 Bei Lieferung der Ware in Transportmitteln, Umschnüßungen und Gebinden, die dem Vertragspartner gehören oder auf seine Veranlassung von Dritten gestellt werden, haftet der Vertragspartner dafür, dass die Behältnisse den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Behältnisse in füllsauberem Zustand fracht- und spesenfrei auf eigene Gefahr an die von der MOLYDUVAL GmbH zu bezeichnende Stelle zu übersenden. Die MOLYDUVAL GmbH ist nicht verpflichtet, die Behälter auf ihre Eignung zu überprüfen. Jeder Schaden, der sich aus Mängeln der Behälter ergibt, geht zu Lasten der Vertragspartners.
- 4.4 Der Vertragspartner hat die Vorschriften zur Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten (VbF/TRbF) zu beachten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die notwendigen Versicherungen (Verschuldensunabhängige Haftpflicht- und Gewässerschadenshaftpflicht etc.) abzuschließen.

5 Leistungsumfang, Leistungszeit

- 5.1 Die MOLYDUVAL GmbH schuldet die vertraglich vereinbarten Liefermengen lediglich, soweit ihr selbst entsprechende Liefermengen zur Verfügung stehen. Es ist Vorratsschuld vereinbart. Sollten wegen nicht erfolgter Selbstbelieferung oder notwendig gewordenen Produktionseinschränkungen sowie Ausfällen von Produktionsanlagen, die der MOLYDUVAL GmbH zu Verfügung stehenden Liefermengen nicht zur Befriedigung aller Gläubiger ausreichen, so ist die berechtigt, zur Befriedigung aller Vertragspartner gleichmäßige Kürzungen bei allen Lieferverpflichtungen vorzunehmen. Darüber hinaus ist die MOLYDUVAL GmbH von Lieferverpflichtungen befreit. Nimmt die MOLYDUVAL GmbH, um ihre Lieferverpflichtungen erfüllen zu können, bisher nicht oder nicht in diesem Umfang genutzte Bezugsquellen in Anspruch und tritt hierdurch eine Verteuerung des Leistungsgegenstandes ein, so ist die MOLYDUVAL GmbH auch im Falle einer Festpreisvereinbarung berechtigt, die entstehenden Mehrkosten dem Kaufpreis zuzuschlagen. Bedeutet die Übernahme der Mehrkosten eine unzumutbare Härte für den Vertragspartner, so ist dieser berechtigt, die Lieferung der MOLYDUVAL GmbH abzulehnen, sofern diese auch nach der schriftlichen Ablehnungsandrohung auf dem erhöhten Preis beharrt.
- 5.2 Angegebene Lieferfristen gelten unter dem Vorbehalt höherer Gewalt, rechtzeitiger Erstbelieferungen und ausreichender behördlicher Genehmigung. Hält eine Lieferbehinderung länger als drei Monate an, ist die MOLYDUVAL GmbH berechtigt, vom Verträge zurückzutreten. Der Vertragspartner ist bei Verzug der MOLYDUVAL GmbH nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen.
- 5.3 Mitarbeiter der MOLYDUVAL GmbH sind nicht bevollmächtigt, Fixgeschäfte abzuschließen. Sollten ausnahmsweise durch schriftliche Individualvereinbarungen mit der Geschäftsleitung verbindliche Lieferfristen vereinbart sein, und sollte ein Anspruch des Vertragspartners auf Ersatz des Verzugschadens bestehen, so steht ihm ein pauschalierter Schadensersatzanspruch in Höhe von 5% des Wertes der gelieferten Ware pro Vertrag zu. Weitergehender Anspruch auf Verzugschaden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 5.4 Die MOLYDUVAL GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- 5.5 Bei Abnahmeverzug des Vertragspartners ist die MOLYDUVAL GmbH unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche berechtigt, die Lieferung der nicht rechtzeitig abgenommenen Teilmengen abzulehnen, ohne dass hierdurch die Wirksamkeit des gesamten Vertrages berührt wird. Darüber hinaus schuldet der Vertragspartner im Falle des Abnahmeverzuges der MOLYDUVAL GmbH Schadensersatz in Höhe von 5 % pro anno des Verkaufspreises der nicht abgenommenen Ware für jeden angefangenen Tag, an dem sich der Vertragspartner im Verzuge befindet. Die Geltendmachung und der Nachweis eines höheren Schadens der MOLYDUVAL GmbH bleiben hiervon unberührt. Der Vertragspartner kann jedoch auch den Nachweis führen, dass der MOLYDUVAL GmbH durch den Abnahmeverzug ein geringerer Schaden entstanden ist.

6 Mängelrüge, Gewährleistung, Schadensersatz

- 6.1 Der Vertragspartner hat die Ware sofort nach Empfang zu prüfen und wenn sich ein Mangel zeigt, diesen dem Verkäufer unverzüglich . sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, spätestens innerhalb einer Woche nach Lieferung . schriftlich anzuzeigen. Sofern eine Nachprüfung der beanstandeten Ware durch die MOLYDUVAL GmbH nicht mehr möglich ist, insbesondere wenn nicht mehr feststellbar ist, ob Fehler auf Lieferung der MOLYDUVAL GmbH zurückzuführen sind, sind Mängelrügen nicht mehr zulässig. Dies ist generell der Fall, wenn von der MOLYDUVAL GmbH gelieferte Ware mit fremder Ware vermischt wird.
- 6.2 Die MOLYDUVAL GmbH schuldet grundsätzlich Ware mittlerer Art und Güte. Soweit die technisch bedingten Qualitätsschwankungen in einem handelsüblich zulässigen Rahmen auftreten, wird die Qualität im Bereich dieser Schwankungen geschuldet.
- 6.3 Sofern die MOLYDUVAL GmbH Proben und Muster versendet, stellt die Versendung nicht die Zusicherung dar, dass die später zu liefernde Ware die Eigenschaften der Proben und Muster hat.
- 6.4 Technische Daten auf von der MOLYDUVAL GmbH versandten Unterlagen stellen lediglich ungefähre Angaben dar. Sie sind nur dann als zugesicherte Eigenschaften anzusehen, wenn sie ausdrücklich als »zugesicherte Eigenschaft« bezeichnet werden.
- 6.5 Bei Mängelrügen sind vom Vertragspartner Muster der beanstandeten Ware der MOLYDUVAL GmbH zu übersenden. Die Probeentnahme hat nach den Vorschriften der einschlägigen DIN-Norm zu erfolgen.
- 6.6 Bei unberechtigten Reklamationen der Vertragspartner sind diese verpflichtet, die Kosten der Musterentnahme, Laboruntersuchungen etc. in Höhe von ca. EUR 500,- zu ersetzen. Die exakte Summe wird in Rechnung gestellt.
- 6.7 Soweit Gewährleistungsansprüche wegen mangelhafter Ware bestehen, kann der Vertragspartner Ersatzlieferung beanspruchen. Erst bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung kann der Vertragspartner Herabsetzung der Vergütung oder Wandlung verlangen.

- 6.8 Darüber hinaus haften wir nur im Rahmen der nachstehenden Vorschriften für Schadensersatz.
- 6.9 Ansprüche auf Ersatz eines Schadens sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf der MOLYDUVAL GmbH zurechenbarem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- 6.10 Bei Verzug oder Unmöglichkeit ist die Haftung darüber hinaus beschränkt auf Mehraufwendungen für den Deckungskauf.
- 6.11 Soweit die MOLYDUVAL GmbH Ersatz für unmittelbare Vermögensschäden schuldet, ist der Schadensersatz beschränkt auf 200 % des Auftragsvolumens.
- 6.12 Soweit die MOLYDUVAL GmbH Schadensersatz für Sachschäden, durch Sachschäden bedingte Vermögensfolgeschäden oder für Personenschäden schuldet, sind Ansprüche beschränkt auf 400 % des Auftragsvolumens.
- 7 Zahlung
- 7.1 Zahlungen sind sofort ohne Abzug zu leisten. Der Tag der Versendung der Ware ab Lieferstelle gilt gleichzeitig als Rechnungsdatum und ist für die Berechnung der Zahlungsfristen maßgebend, sofern Zahlungsfristen vereinbart werden. Bei Stellung einer Rechnung gilt ungeachtet des Rechnungsdatums das Lieferdatum als Datum für die Fälligkeit. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die MOLYDUVAL GmbH berechtigt, Zinsen zu verlangen und zwar bei Kaufleuten vom Tage der Fälligkeit, bei Nichtkaufleuten Verzugszinsen vom Tage des Zugangs der ersten Mahnung an.
- 7.2 Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist die MOLYDUVAL GmbH berechtigt, vom Tage des Verzugs an Zinsen in Höhe von 5 % pro anno über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen, sofern nicht ausnahmsweise ein niedriger Verzugsschaden berechnet werden kann. Insoweit steht dem Vertragspartner der Nachweis offen, dass der MOLYDUVAL GmbH ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist. Darüber hinaus ist die MOLYDUVAL GmbH berechtigt, für jede einzelne Mahnung eine Gebühr von EUR 5,- zu berechnen und bei Verzug von mehr als 10 Tagen den fälligen Betrag von einem bekannten Konto des Vertragspartners einzuziehen.
- 7.3 Im Falle der Vereinbarung der Zahlung durch Bankeinzug oder Abbuchungsauftrag ist der Vertragspartner verpflichtet, im Falle einer Rücklastschrift mangels Deckung nicht nur die angefallenen Bankkosten, sondern auch die der MOLYDUVAL GmbH entstandenen Kosten für Bearbeitung zu ersetzen. Pro Rücklastschriftbearbeitung wird eine Kostenpauschale von EUR 10,- vereinbart. Dem Vertragspartner wird nachgelassen, einen geringeren Kostenaufwand nachzuweisen.
- 7.4 Darüber hinaus ist die MOLYDUVAL GmbH berechtigt, ohne Nachfristsetzung von allen darüber hinaus bestehenden Kaufverträgen, auch von solchen, bei denen ein Zahlungsverzug noch nicht vorliegt, zurückzutreten, wobei Schadensersatzansprüche vorbehalten bleiben. Die MOLYDUVAL GmbH kann, sofern eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners droht, ungeachtet entgegenstehender Zahlungsbedingungen oder Zahlungsvereinbarungen, sonstige Forderungen sofort fällig stellen.
- 8 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung
- 8.1 Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 8.2 Eine Aufrechnung des Vertragspartners mit anderen als rechtskräftigen oder anerkannten Forderungen ist ausgeschlossen.
- 9 Erfüllungsort
- 9.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen einschließlich der frachtfreien und der Lieferungen, die mit eigenen Fahrzeugen der MOLYDUVAL GmbH ausgeführt werden, ist diejenige Stelle, von der aus die Lieferung erfolgt.
- 10 Eigentumsvorbehalt
- 10.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich aller Saldoforderungen aus Kontokorrent, die der MOLYDUVAL GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen, werden der MOLYDUVAL GmbH die folgenden Sicherheiten gewährt.
- 10.2 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der MOLYDUVAL GmbH. Alle Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Soweit die Ware nach Lieferung nicht mit fremder Ware vermischt wird, geht das Eigentum daran erst dann an den Vertragspartner über, wenn sämtliche Verbindlichkeiten erfüllt sind, welche die MOLYDUVAL GmbH aus ihren Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Vertragspartner hat. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Vertragspartner bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der MOLYDUVAL GmbH zustehenden Saldoforderung. Soweit die von der MOLYDUVAL GmbH gelieferte Ware mit anderen Waren vermischt, vermischt oder verbunden wird, tritt der Vertragspartner den durch Vermischung, Vermengung oder Verbindung entstandenen Warenbestand hiermit an die MOLYDUVAL GmbH im voraus ab. Die MOLYDUVAL GmbH nimmt die Abtretung hiermit an. Der Vertragspartner wird die Ware für die MOLYDUVAL GmbH verwahren, bis sie abgerufen bzw. abgeholt wird.
- 10.3 Der Vertragspartner ist bis auf Widerruf berechtigt, die Ware in ordnungsgemäßem Geschäftsgang zu veräußern. Er ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Bei einer Weiterveräußerung der Ware tritt der Vertragspartner hiermit im voraus alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen an die MOLYDUVAL GmbH ab. Die Firma MOLYDUVAL GmbH nimmt die Abtretung an. Der Vertragspartner ist auf Verlangen der Firma MOLYDUVAL GmbH verpflichtet, Schuldner zu benennen und die zur Rechtsverfolgung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 10.4 Übersteigt der Wert der der MOLYDUVAL GmbH abgetretenen Sicherheiten die Forderungen, die sie insgesamt gegen den Vertragspartner hat, um mehr als 30 %, so ist die MOLYDUVAL GmbH auf Verlangen des Vertragspartners zur Rückübertragung des überschießenden Teils des Sicherungsgutes oder der Forderungen verpflichtet.
- 10.5 Der Vertragspartner hat den Zugriff Dritter auf die im Eigentum bzw. Miteigentum der MOLYDUVAL GmbH stehenden Waren sofort mitzuteilen. Er hat Dritte unverzüglich auf die Eigentumsverhältnisse hinzuweisen.
- 10.6 Soweit aufgrund der vorstehenden Vereinbarungen oder aus anderen Rechtsgründen die MOLYDUVAL GmbH Eigentümerin von Waren ist, die sich im umfriedeten Besitztum des Vertragspartners befinden, erklärt dieser hiermit, dass er der MOLYDUVAL GmbH unwiderruflich gestattet, sein umfriedetes Besitztum zu betreten, um ihr Eigentumsrecht durch Wegnahme auszuüben. Das Recht zur Wegnahme entsteht spätestens nach erfolgloser Mahnung bei Zahlungsverzug. Die Parteien sind sich einig, dass aufgrund dieser Vereinbarung die MOLYDUVAL GmbH ein gegenüber dem Hausrecht höherrangiges Recht besitzt, um ihr Eigentumsrecht wahrzunehmen. Damit ist auch ungeachtet der obigen unwiderruflichen Einwilligung das Betreten des umfriedeten Besitztums des Vertragspartners rechtmäßig.
- 10.7 Der Vertragspartner hat der MOLYDUVAL GmbH vorbehaltlich der Geltendmachung sonstiger Schadensersatzansprüche als Ersatz des Schadens, der durch das Erfordernis der Abholung der Ware entstanden ist, eine Kostenpauschale in Höhe von EUR 50,- pro Stunde zu ersetzen. Insoweit steht dem Vertragspartner der Nachweis offen, dass der MOLYDUVAL GmbH geringere Kosten für Abholung entstanden sind.
- 11 Bereich Bürobewirtung
- 11.1 Wir stellen unseren Gästen eine Garderobe zur Verfügung. Es steht unseren Gästen frei, ob sie diese nutzen oder mitgebrachte Garderobe am Tisch lagern. Im Falle der Nutzung der Garderobe übernehmen wir für Diebstahl, sonstigen Verlust oder Beschädigung durch dritte Personen, die nicht Mitarbeiter unseres Hauses sind, keine Haftung.
- 11.2 Im übrigen haften wir für durch unsere Mitarbeiter hervorgerufenen Schäden, soweit gesetzlich zulässig, nur, sofern die Handlung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Tun oder Unterlassen verursacht wurde.
- 12 Betriebsgelände
- 12.1 Haftung für Verkehrssicherungspflicht: Unsere Mitarbeiter sind angewiesen, laufend das Betriebsgelände auf Gefahren für den Verkehr zu untersuchen und diese unverzüglich zu beseitigen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass im Betrieb von Tankstellen das laufende Auftreten von Gefährdungsquellen wie Öl- und Benzinflecken trotz intensiver Kontrolle nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Für Verstöße gegen die Verkehrssicherungspflicht haften wir nur, sofern die Verstöße auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter beruhen.
- 12.2 Reklamationen an bei uns gekaufte Ware können nur akzeptiert werden, sofern zusammen mit der Ware ein Einkaufsbeleg vorgelegt wird.
- 12.3 Unsere Verkaufsräume sind nicht zum laufenden Aufenthalt, insbesondere nicht zum Verzehr von Lebensmitteln und Genuss von Getränken, bestimmt. Demgemäß behalten wir uns vor, in Einzelfällen von unserem Hausrecht Gebrauch zu machen, sofern der Aufenthalt zu anderen Zwecken als zur Auswahl und zum Ankauf von Ware genutzt wird. Im übrigen behalten wir uns vor, nach billigem Ermessen von unserem Hausrecht Gebrauch zu machen und einzelnen Personen Hausverbot zu erteilen.
- 13 Geschäftsbeziehungen
- 13.1 Im Rahmen des Geschäftsverkehrs anfallende Daten werden von der MOLYDUVAL GmbH gespeichert und automatisch verarbeitet, soweit dies betrieblich notwendig ist. Der Vertragspartner erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden.
- 13.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Änderungen seiner Geschäftsbankverbindung (einschließlich Kontonummer und Bankleitzahl), Veränderungen der Inhaberverhältnisse oder Geschäftsverhältnisse sowie der Adresse eines Inhabers oder eines persönlich haftenden Gesellschafters der MOLYDUVAL GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 13.3 Mit Erteilung eines Auftrages werden die Liefer- und Zahlungsbedingungen der MOLYDUVAL GmbH auch für und gegen Rechtsnachfolger und Geschäftsübernehmer des Vertragspartners wirksam.
- 14 Sonstiges
- 14.1 Für alle Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der MOLYDUVAL GmbH und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist Ratings ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 14.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- 14.4 Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer eventuell unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung herbeizuführen, die dem beabsichtigten Regelungsgehalt rechtlich möglichst nahe kommt und die MOLYDUVAL GmbH wirtschaftlich so stellt, als ob die Regelung wirksam wäre.
- 15 MOLYDUVAL GmbH